

betrugen, auf 844 000 *M* im Jahre 1904 sich erhöht haben, so ist doch nicht zu verkennen, daß, wenn man dagegen hält, daß die Ausgaben des Staates für die Verwaltungsbehörden auf 2 303 000 *M* und 6 Millionen in den entsprechenden Jahren sich belaufen haben, ein arges Mißverhältnis zu ungunsten der Allgemeinheit sich herausstellt. Man wird auch nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß in dieser Beziehung in ähnlicher Weise in den einzelnen Gemeinden die Verhältnisse sich entwickelt haben. In verschiedenen Gemeinden sind, wie aus den von ihnen veröffentlichten Haushaltsplänen hervorgeht, die Einnahmen aus den kostenpflichtigen Verwaltungsgeschäften zwar gewachsen, dieses Wachstum hat aber in keiner Weise Schritt gehalten mit der Vermehrung der Ausgaben für die Unterhaltung der zur Bewältigung der Arbeiten erforderlichen Beamten und der Beschaffung und Haltung der nötigen Diensträume. Die Folge davon ist naturgemäß bei den Gemeinden wie auch beim Staate eine Mehrbelastung der Allgemeinheit und damit Erhöhung der Steuern.

Es kann nicht verkant werden, daß zu einem erheblichen Teile die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden auf vielen Gebieten in erster Linie im Interesse der Allgemeinheit, sei es Staat, sei es Gemeinde, sich vollzieht. Es gibt aber auch eine Anzahl von Geschäften, an deren Bornahme nur die direkt Beteiligten ein Interesse haben, z. B. Adelsangelegenheiten, Gewerbesachen, Ehesachen, Jagdsachen, Namensangelegenheiten, Vereinsachen, Erteilung von Zeugnissen usw. Daß Angelegenheiten solcher Art von den Verwaltungsbehörden nicht kostenfrei besorgt werden, ist nicht mehr als recht und billig. Man müßte es im Gegenteil als eine Unbilligkeit bezeichnen, wenn die Tätigkeit der Behörden für solche Angelegenheiten zu Lasten der gesamten Steuerzahler in Anspruch genommen werden könnte. In dieser Hinsicht erscheint es auch geboten, daß, soweit für solche von den Verwaltungsbehörden vorzunehmende Geschäfte Gebührensätze vorhanden waren, diese dem Sinken des Geldwertes entsprechend heraufgezogen werden. Ferner wird auch Bedacht darauf genommen werden müssen, der neueren Entwicklung Rechnung zu tragen und für solche Geschäfte, die den Verwaltungsbehörden erst neu erwachsen sind, z. B. die Genehmigung zur Errichtung elektrischer Anlagen, zur Einrichtung von Fernsprechanlagen, zur Ingebrauchnahme von Kraftfahrzeugen usw., und die wohl allein oder doch in erster Linie im Interesse der Beteiligten geschehen, neue Gebührensätze aufzustellen.

Die auf dem Landtage 1903/04 vom Regierungstische bei der allgemeinen Vorberatung des Stats ausgesprochene Meinung, daß als ein Mittel zur Hebung der Finanzen des Landes und zur Verminderung des Steuerdrucks auch der Ausbau des Gebührenwesens für gewisse behördliche Geschäfte ebenfalls in Erwägung zu ziehen sei, hat allgemeine Beachtung gefunden und im Lande vielfach Genugtuung erregt. Man hat sich dabei der Grundsätze erinnert, die in Bezug auf die Erhebung der Gerichtskosten überall gelten und ist in verschiedenen mit der Sache vertrauten Kreisen der Anschauung, daß die Tätigkeit der Gerichte namentlich in der nichtstreitigen Rechtspflege viel Ähnlichkeit habe mit der Tätigkeit der Verwaltungsbehörden. Die nämlichen Grundsätze, die in dieser Beziehung schon bei der Beratung des Kostengesetzes vom 1. November 1890 auf dem Landtage 1889/90 seitens der Ständekammern im Einverständnis mit der königlichen Staatsregierung aufgestellt und auch bei der Beratung des Gesetzes über die Gerichtskosten vom 21. Juni 1900 festgehalten worden seien, nämlich, daß die Tätigkeit der Gerichte nicht dazu dienen solle, eine besondere Einnahmequelle für den Staat zu bilden, daß aber die Erträgnisse aus dieser Tätigkeit dazu beitragen sollen, dem Staate einen Teil der Lasten abzunehmen, die er als Träger der Gerichtsgewalt auf sich zu nehmen habe, müßten auch in analoger Weise auf die Tätigkeit sowohl der Verwaltungsbehörden des Staates wie der Gemeindebehörden Anwendung finden. In dieser Beziehung könne, ohne daß deshalb die Beteiligten besonders und über die Billigkeit hinaus beschwert würden, manche nicht